

§1 Name und Sitz

- (1) Die Sportgemeinschaft des Forschungszentrums Jülich GmbH (FZJ) trägt den Namen "Betriebssportgemeinschaft Forschungszentrum Jülich 1963 e.V. (BSG-FZJ) und hat ihren Sitz im Forschungszentrum Jülich.
- (2) Sie ist beim Amtsgericht Jülich unter der Geschäftsnummer VR 239 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die BSG ist eine Organisation von Sporttreibenden, die sich zur Ausübung von Freizeit- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen haben. Sie ist eine vom Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) geförderte Einrichtung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern, unter zeitgemäßen Bedingungen, Sport- und Freizeitaktivitäten anzubieten. Diese sollen sowohl einen Ausgleich für einseitige berufliche Belastung bringen als auch Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung beinhalten.
- (3) Darüber hinaus erstrecken sich die Aufgaben der BSG auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie - Sport für alle - Breitensport - Freizeit auf sportlicher Grundlage - Internationale Sportbeziehungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern europäischer Forschungseinrichtungen. Die hier angesprochenen Aktivitäten tragen der Sonderstellung der BSG als Betriebssportgemeinschaft eines Großforschungszentrums Rechnung.
- (4) Die BSG vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz und ist parteipolitisch neutral.
- (5) Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 15.07.1998.

- (6) Die BSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Die BSG ist Mitglied des Betriebssportkreisverbandes (BKV) Düren e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen sowie die der übergeordneten Verbände, denen der BKV angehört, an.
- (2) Außerdem ist die BSG über den Betriebssportverband Mittelrhein e.V., Mitglied im Fußballverband Mittelrhein (FVM) und somit im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW).

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BSG kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der BSG an.
- (5) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. Lüdenscheid/Westfalen versichert.

- (6) Der Gesamt-Vorstand der BSG hat das Recht, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Auflösung des Vereins (BSG)
 - d) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Quartalsende, unter Einhaltung einer 4 wöchigen Kündigungsfrist, durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
- a) Grobe Verletzungen der Vereinsinteressen oder erhebliches unsportliches Verhalten vorliegt.
 - b) Die Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Das vom Ausschlußverfahren betroffene Mitglied muß auf Wunsch vor der Beschlußfassung gehört werden.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

§6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Aufnahmebetrag und einem laufenden monatlichen Beitrag. Die Monatsbeiträge können quartalsmäßig zusammengefaßt werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für besonders aufwendige Sportarten können Sonderbeiträge erhoben werden. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Sonderbeiträge.

§7 Stimmrecht, Wählbarkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr. Für die Jugendabteilung regelt die Jugendordnung das Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht und das Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder der BSG.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Mitarbeiterkreis

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt, oder
 - b) zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom Vorsitzenden einberufen. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Jülicher Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von

mindestens vierzehn Tagen liegen. Außerdem werden Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt gegeben.

- (5) Die Einberufung soll eine Tagesordnung und die zu einer Beschlußfassung anstehenden Punkte und Anträge enthalten. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Vereins behandeln. Sie ist im einzelnen zuständig für die:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge (§ 6, Abs. 2)
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 16).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen bereits, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Ehrenvorsitzenden (soweit benannt), dem Schatzmeister, dem Geschäfts-
führer sowie dem Sportwart und dem stellvertretenden Sportwart.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Presse-, Schrift-, Zeug-, Jugend- und stellvertretender Jugendwart/in sowie bis zu sieben Beisitzern. Das Forschungszentrum Jülich ist berechtigt, zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Jugendwart/die Jugendwartin und der stellvertretende Jugendwart / die stellvertretende Jugendwartin wird in der Jugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt.
- (4) Der Sportwart und der stellvertretende Sportwart wird von den Obleuten gewählt.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie Sport- und Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Sportgruppen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§11 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Obleute
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Kassenprüfer

§12 Sportgruppen und Abteilungen

- (1) Für die im Verein bestehenden Sportarten bestehen Sportgruppen. Im Bedarfsfall werden Sportgruppen durch den Beschluß des Gesamtvorstandes gebildet oder aufgelöst.
- (2) Die Sportgruppe wird durch den Obmann/die Obfrau oder seinen Vertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, vertreten. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der Obmann/die Obfrau wird von der Sportgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Ergebnisse der Sportgruppenversammlung berichtet der Obmann/die Obfrau, bzw. ein von ihm/ihr benannter Vertreter dem Sportwart, dieser wiederum informiert den Vorstand. Er bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Belange der Jugendabteilung werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (5) Die Sportgruppen sind berechtigt, zusätzlich zum Grundbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Sonderbeiträge werden vom Schatzmeister der BSG verwaltet. Die Festsetzung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§13 Niederschriften und Beschlüsse

- (1) Die von jeder Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung anzufertigenden Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nur vom Protokollführer.

§14 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

§15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse der BSG wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.

- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Forschungszentrum Jülich GmbH. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der BSG wurde erstmals in der Mitgliederversammlung vom 13. April 1973 beschlossen. Sie trat damit in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen erfolgten auf "Außerordentlichen Mitgliederversammlungen", und zwar am:
30. Januar 1975, 16. Februar 1978 und 14. Mai 1990.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (4) Änderungen von § 9 Punkt 2, erfolgte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 2002.
- (5) Änderung von § 10 Abs. 1 b, wurde auf der Mitgliederversammlung am 8.4.2005 beschlossen.
- (6) Änderung von § 10 Abs. 2, wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.3.2009 beschlossen.
- (7) Änderung von § 6 As. 3, wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2011 beschlossen.